

#### Band 3/ 92.

Im Jahre 888 haben die drei Bischöfe zu Mainz, Köln und Trier, Luitbertus, Willibertus und Radbodo mit allen Bischöfen, so ihnen als Suffraganei unterworfen, auch mit vielen Äbten und andern Priester zu Mainz wegen der Mängel und Ausschweifungen (so aus der Nordmännischen Verfolgung und sonst her entstanden) einen Synodium gehalten. In welchem unter andern beschlossen worden, wie man für den König Arnulpho in den Kirchen beten, und ihn seines Amtes aus dem Worte Gottes erinnern kann. Wie man die Kirchen consecrieren, Priester ordnen, Messe halten, Zehnten geben, Friede und Einigkeit lieben, die Simoniischen Priester, sowie die unkeuschen und ihr Gelübde übertretenden Geistlichen und Klosterjungfrauen, auch die Ehebrecher und andere Sünder strafen solle, etc., ut ex Actis ejusdem Concilii relucet.

#### 93.

In diesem Synodo ist das obgedachte Privilegium Arnulphi, nebst andern der Klöster Korbey und Hervorde Pöpstlichen, Kaiserlichen und Königlichen Privilegien durch viele Erzbischöfe und Bischöfe, nämlich Luitbertum Erzbischof zu Mainz; Fulcunem Erzbischof zu Rheims; Willibertum Erzbischof zu Köln; Radbodum Erzbischof zu Trier; Thitmarum Erzbischof zu Salzburg; Joannem Rothomagensem Archiepiscopum; Adelgarium Erzbischof zu Hamburg; Hildegrinum Bischof zu Halberstadt; Lindanardum Vercellensem Episcopum; Arnoldum Bischof zu Würzburg; Adalhelmum zu Worms; Godethancum zu Speyer; Wicbertum zu Hildesheim; Dethardum zu Verdun; Dodilonem zu Camerich; Baltramnum zu Straßburg; Waldonem zu Freisingen und Thiadulsum zu Chur Bischöfe, und andern unterschrieben und bestätigt worden (*Es sind außer Zweifel bei dieser Kirchen-Versammlung zu Mainz die Sächsischen Bischöfe Wolfhelm von Mimigardford; Drogo von Minden; Egilmar von Osnabrück und Biso von Paderborn gegenwärtig gewesen. Weil aber ihre Rechte alda gemindert wurden, hat keiner von ihnen unterzeichnet. Siehe Schaten ad anno 888*).

#### 94.

In diesem Jahre hat der König Arnulphus gleicher Gestalt, wie zuvor Carolus Magnus und Ludovicus getan, dem Kloster Werden etliche Privilegien gegeben. Welche hernach Henricus der Erste im Jahre 931; Otto der Andere im Jahre 974; Otto der Dritte im Jahre 985; Henricus der Andere im Jahre 1007; Conradus der Zweite im Jahre 1024; Henricus der Dritte im Jahre 1040; Henricus der Vierte im Jahre 1098; Henricus der Fünfte im Jahre 1122, und die folgenden Kaiser fast mit den selbigen Worten bestätigt haben, und werden in allen solchen Kaiserlichen Briefen diese Worte befunden:

*Si Servorum Dei petitionibus, quas pro Ecclesiarum sibi commissarum utilitatibus nobis suggesterint, clementer annuerimus, id nobis ad perpetuae beatitudines praemia promeranda liquido profuturum credimus; vel id nos procul dubio ad praemia aeterna capessenda liquido perducet. Das ist:*

*Wenn wir der Bitte (mit welcher uns die Diener Gottes zum Nutzen der Kirchen, so ihnen anbefohlen sind, ersuchen) gnädiglich Statt geben, so glauben wir, dass uns solches zum Verdienste des Lohnes der ewigen Seligkeit verträglich sein werde; oder, dass uns dasselbige zu Erlangung des ewigen Lohnes gewisslich bringen werde.*

Hieraus kann ein Christlicher Leser leicht abnehmen, was Carolus Magnus; Ludovicus; Arnulphus; Henricus der Erste; Otto der Erste, Zweite & Dritte; Henricus der Zweite, Dritte, Vierte & Fünfte, und andere nachfolgende Christliche Kaiser vor vier, fünf, sechs, sieben hundert Jahren von dem Verdienste guter Werke geglaubt und gehalten haben. Und ob die jetzigen neuen Glaubenslehrer damit übereinstimmen oder nicht. Welches ich al hier kürzlich will gemeldet haben (*Die meisten von diesen Urkunden führt Schaten in ihren behörigen Jahren an*).

#### 95.

Weil nun im gedachten Mainzischen Concilio unter andern beschlossen worden war, dass den alten Kirchen ihre Güter und Zehnten nicht entzogen werde, noch die selbigen andern neuen Gottes-Häusern zugewandt werden sollen, so hat im folgenden Jahre 889 der König Arnulphus etliche Güter (welche dem alten Stift Osnabrück entzogen, und dem Kloster oder Stift Hervorde wie auch dem Kloster Korbey zugewendet worden waren) dem Stift Osnabrück wieder zuerkannt worden. Und auch zu restituieren befohlen, unangesehen, dass zwei große und gewaltige Männer, Allo und Hermann, solches zu verhindern sich lange unterstanden. Nam in Literis ea super re erectis fatetur Arnulphus satis humiliter, se nimium diu restitisse Ecclesiae Osnabrugensi, quod pro Monastriis Hervordiensi & Corbejensi starent Comites Viri potentes Allo & Hermannus. Teste Alberto Cranz (*Egilmar Bischof zu Osnabrück hat von dem König Arnulf im Jahre 889 drei, und im Jahre 895 eine Urkunde erhalten. Siehe die selbigen bei dem Heuseler. Auch mag man hierüber die Annales Corbejenses in bemeldetem Jahre einsehen. Hermann und Allo sollen Söhne des Grafen Cobbo von Tecklenburg gewesen sein*).

#### 96.

Im Jahre 889 ist Luitbertus Erzbischof zu Mainz gestorben, und Sunderhold sein Nachfolger

geworden (*Luitbert Erzbischof zu Mainz hat in dem bemeldeten Jahre den 17ten Februar das Zeitliche verlassen. Auch hat in diesem Jahre König Arnulf die Stiftung von Meitelen (welche von Friduwig einer edlen Dame und ihrer Tochter Wiburg in ihrem Eigentum gemacht worden) bestätigt. Siehe auch die Urkunde beim Schaten in diesem Jahr.*)

97.

Im Jahre 890 ist Willibertus Erzbischof zu Köln (teste Reginone Prumiensi, qui hunc Willibertum appellat sanctissimum, & in divinis humanisque Rebus prudentissimum Episcopum) mit Tode abgegangen, und zu Köln St. Petri Kirche, die er dediciert hatte, begraben. Seine selige Gedächtnis wird am 11ten September gehalten, teste Canisio in Martyrol. Nach ihm ist Hermannus I der 23ste Bischof zu Köln geworden. Er war ein gottesfürchtiger milder Mann, darum er Hermannus pius genannt wurde. Dieser hat unter andern den Zehnten zu Bacherach gegeben der Kirche St. Andreae zu Köln. Und er hat die Kirche zu Köln an die 33 Jahre lang wohl und löblich regiert (*Im Jahre 890 am 11ten Tage Septembers ist Willibert Erzbischof zu Köln verschieden. Sein Nachfolger ward Hermann der Fromme, welcher XXXIV Jahre und VI Monate lang bis zum 11ten April des Jahres 925 als Bischof regiert hat.*)

98.

In diesem Jahre 890 hat Wigbertus des Geschlechts Widekindi Herzogen zu Sachsen, Westphalen und Engeren, Bischof zu Verden, mit Bewilligung des Königs Arnolphi das Bistum Verden begabt mit seinen eigenen erblichen Flecken, so er in Westphalen besessen. Wie Wieswald, Ballen, Mutern, Gemnet, Harbrunnen. Teste Bruschio in Catal. Episcopus Verdensium (*Die lateinische Übersetzung des Kleinsorgen sagt: Wumswald, Ballen, Muterer, Gemnet, Haerbrunnen. --- In welchem Jahre Wigbert ein Sohn des Grafen Walberts dem abgelebten Bischof zu Ferden (Verden) Eilulf nachgefolgt sei, lässt sich noch nicht eigentliche bestimmen. Man liest in Decerpto Annales Vetust. Mindensis welche sich in Fasciculo Monumenti hactenus inedit. befinden, dass Wigbert im Jahre 879 noch wirklich Diacon und Propst zu Wildeshusen gewesen sei. Im Jahre 890 aber war er schon zur bischöflichen Würde erhoben worden, wie auf der Synode zu Forchheim (so im Jahre 890 im Monat October gehalten worden) erhellt. Die Namen der gegenwärtig gewesenen Bischöfe sind folgende: Erzbischöfe: Sunderholt zu Mainz; Hermann zu Köln. Bischöfe: Arn zu Würzburg; Wigbert zu Ferden; Rotbert zu Metz; Godenthank zu Speyer; Egilmar zu Passau; Erckenbold zu Aichstadt; Adalgar zu Bremen; Dado zu Verdun; Biso zu Paderborn; Ailmar oder Egilmar zu Osnabrück; Agiulf zu Halberstadt; Drogo zu Minden; Wigbert zu Hildesheim; Wolfhelm zu Mimigardeford. Äbte: Lihard, besser Sigehard zu Fulda; Farabert zu Prüm; Hattho zu Augia; Gerhard zu Lauresheim und Godscalk zu Corvey. Dahier sind die Bischöfe nicht (wie sonst gewöhnlich) nach der Ordnung des Alters verzeichnet, wie aus der schon oben angeführten Synode zu Köln vom Jahre 887 versichert wird. In der Bulle des Papstes Formosus liest man die richtige Ordnung der Suffraganeen von Köln, nämlich, Franco von Lüttig ist erwählt 855; Odibald von Utrecht ist erwählt 866; Woselm, besser Wolfhelm von Mimigardeford ist erwählt ungefähr 875; Drogo von Minden ist erwählt 886; Egilmar von Osnabrück ist erwählt 887. Man meldet dieses hier, weil beim Abgang gewisser Nachrichten der Anfang dieser Bischöfe (wie man sie nach dem Alter in den Synoden und Urkunden verzeichnet befinden) aus der Unterschrift muss bestimmt werden, bis sich etwas gewisseres erklärt.*)

99.

Im Jahre 893 haben die Nordmänner den Erzbischof zu Mainz Sunderholdum umgebracht (*Im Jahre 891 am 25ten Tage Junius (wie das Necrologium Fuldense meldet, oder am 26sten Tage Junii, wie Regino bezeugt) ist Sunderholt Erzbischof zu Mainz von den Nordmännern erschlagen worden. Diese bedauerliche Niederlage der Christen ist beim Regino weitläufig zu lesen.*)

100.

Im Jahre 895, oder nach der Meinung Trithemii in Chronologia Hirsaugiensis Monasteriensis im nächst folgenden Jahre haben mit Vorwissen und in Gegenwart des Kaisers Arnulphi viele deutsche Erz- und Bischöfe (unter welchen auch Hermannus der Erzbischof zu Köln; Adalgarius Bischof zu Bremen; Drogo Bischof zu Minden; Biso Bischof zu Paderborn, und Egilmarus Bischof zu Osnabrück gewesen sind) zu Tribur bei Mainz ein Concilium gehalten, und unter andern beschlossen, wie man fasten, beten und Busse tun muss. Die Toten bei den Kirchen und Klöstern (da man für sie zu bitten hat) begraben, das Amt und Opfer der heiligen Messe halten soll. Die Römische Kirche und den Apostolischen Stuhl ehren, Zehnten geben, auch die Verfolger der Priester, die Kirchenräuber, verbannte, und die Mönche auch Nonnen, die ihren Orden verlassen, und zu der Ehe treten, und andere Sünder strafen solle. Wie erscheint in ex Trithem. & Actis Triburicensis Concilii. Es wird auch in den Münstrischen Annalibus angezogen, dass der Bischof zu Mimigardeford oder Münster Rumoldus (Reinoldus) Richardi Nachfolger auf diesem Concilio gegenwärtig gewesen sei (*Die Verordnungen (so auf diesem Concilio zu Tribur gemacht worden, auch die Namen der Bischöfe,*

*welche dabei gegenwärtig gewesen sind) mag man in den Collectionibus Concilior. nachsehen. Unter diesen ist kein Münsterischer Bischof befindlich. Woraus sodann (wie schon gemeldet) Corvey in MS schließt, dass damals der bischöfliche Stuhl zu Münster durch den Tod des Wolfhelm Hirtenlos gewesen sei. Die Münsterschen Annales vermischen dieses Concilium zu Tribur vom Jahre 895 mit dem zweiten Concilium zu Altheim, welches ungefähr im Jahre 933 gehalten ward. In diesem letzteren Concilio waren Rumoldus und die übrigen in den Münsterischen Annalibus benannte Bischöfe gegenwärtig).*

101.

Es schreibt auch Albertus Cranz, auf diesem Concilio habe sich Adalgarius zuvor Erzbischof zu Hamburg und Bremen dem Erzstift Köln wiederum unterwerfen müssen.

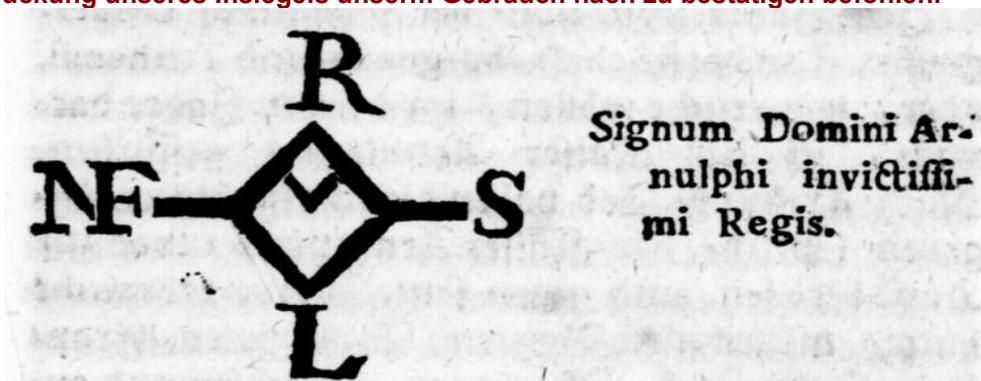
102.

Unlängst nach diesem Concilio, nämlich im Jahre 896 hat die edle Frau Hilberga (Hildeborch) samt dem Priester Fulchardo ein ansehnliches Jungfrauen Kloster zu Mollenbeck im Stifte Minden gestiftet, dazu auch der Bischof zu Minden Drogo (quem plenum fuisse operibus bonis testatur Cranz) etliche Zehnten, und der Kaiser Arnulphus ein ansehnliches Privilegium gegeben, welches hernach Kaiser Otto der Zweite, und Kaiser Henricus der Zweite bewehrt und bestätigt haben. Ehe dessen ist mir eine Kopie des obgedachten Kaiserlichen Privilegii mitgeteilt worden, die ich verdeutscht habe, wie folgt:

**In dem Namen der heiligen und unzerteilten Dreifaltigkeit.**

**Arnulphus aus Ordnung und Vorsehung göttlicher Gütigkeit Kaiser, allezeit Mehrer des Reichs. So wir die Oerter, welche dem göttlichen Dienste zugeeignet sind, durch unsere Hülfe fortzusetzen und zu vermehren uns befehlen, getrauen wir, dass wir dadurch einen Teil im ewigen Reich erlangen werden, aeterni Regni portionem nos ob hoc adepturus liquido confidimus. Darum sei kund und zu wissen allen unsern gegenwärtigen und zukünftigen Getreuen, dass eine edle Frau Hildeburg und ein würdiger Priester Volckard genannt, ein Kloster zu Mollenbeck auf ihrem eigentümlichen Grunde in der Ostpflege (in pago) Oesterburge, und im Bezirke des Dorfes Achristen zu der Ehre Gottes vom Grunde auferbauet, und zur Ehre des heiligen Petri decidieren lassen. Und haben daselbst zu dem Dienste Gottes eine Schar Nonnen oder Kloster-Frauen versammelt, und zu ihrer Unterhaltung den Ort Möllenbeck mit hundert Geschlechtern Leibeigenen, und andern zugehörigen Leuten, samt den Gütern, darauf die selbigen sesshaft sind, dem Kloster erblich und ewig zugeeignet. Und hernach gebeten Dragonem den würdigen Bischof der Kirche zu Minden in dessen Stift das Kloster gelegen, dass er solches Kloster zu seinem und seines Bistums Schutz und Schirm auf- und annehmen wolle. Nun hat der Bischof sich ihres guten Willens und ihrer Andacht erfreut, und nicht allein ihrer Bitte nach das Kloster in seinen und seines Stifts Schutz und Verteidigung angenommen. Sondern auch dem selbigen Kloster zum Behuf der Schwestern, welche daselbst Christo dienen würden, etliche zu seinem bischöflichen Stuhle gehörige Zehnten von hundert und zwanzig Pflügen übergeben und zugeeignet. Doch mit der Bescheidenheit, dass jährlich die Zehnten von fünf Pflügen in Gold oder Silber von dem Kloster an dem Altare des Bischöflichen Stuhls sollten geopfert werden. Und der Bischof soll einmal im Jahre in diesem Kloster mit solchem Dienste aufgenommen und empfangen werden, wie an andern Oertern gebräuchlich und im Stifte gewöhnlich ist. Es hat auch in Zeit dieser Vergleichung der Bischof Drogo auf Bitte gedachter Frau und des Priesters Volckardi eine Jungfer, so den selbigen verwandt, mit dem heiligen Weil geweiht (??), sancto velamine velavit, dergestalt, dass die Erbauer dieses Ortes die selbigen die Zeit ihres Lebens in ihrer Regierung und Gewalt behalten, und nach ihrem Absterben gedachte Jungfer Weinilburg (Wentilburg) genannt, wofern sie zu der Regierung dienlich sein wird, die Vorsteherin oder Verwalterin dieses Orts sein soll. Und wenn dieselbe mit Tode angegangen ist, soll eine andere aus dem selbigen Geschlechte (wofern deren einige vorhanden, welche das Kloster wohl regieren können) zur Abtissin gemacht werden. Ansonsten sollen die Jungfern Macht und Gewalt haben, eine andere Abtissin zu erwählen. Da auch gedachter Bischof oder seine Nachkommende ihren eigenen Nutzen suchen, und das Kloster weiter als in dieser Vergleichung begriffen, beschweren oder berauben würden, sollen die Jungfern oder Nonnen, sanctimoniales faeminae, Macht haben, ihre Güter von des Bischofstums Gütern abzusondern, und bei andern um Schutz und Schirm anzusuchen. Und haben hierauf mit mehr ermeldten würdigen und geliebten Bischof bei unserer Gütigkeit bittlich angesucht, dass auch wir gemeldeten Ort mit seinen Zubehörungen in unseren Schutz und Schirm zur Hülfe unserer Seele aufnehmen, und dieses Vergleichnis mit unseren Autoritäts-Schriften bestätigen wollten. Demnach und auf solche heilsame Bitte, welcher wir gerne Statt**

geben, wollen wir dieses Kloster mit seinen Zubehörungen in unseren Schutz aufgenommen, und obgedachte Vergleichung und Ordnung durchaus confirmiert und bestätigt haben. Und befehlen mit dieser unserer Schrift ernstlich und wollen, dass obgedachte Vergleichung in Ewigkeit festiglich und unverbrüchlich gehalten, und von keinem Menschen dagegen gehandelt werden solle. Und damit dieser unserer Confirmation von allen unseren Getreuen desto mehr Glauben zugestellt, und desto fleißiger nachgesetzt werde, haben wir die selbige mit unserer Hand bestätigt, und mit Aufdrückung unseres Insiegels unserm Gebrauch nach zu bestätigen befohlen.



Ernestus Notarius ad vicem Theodmari Archicapellani recognovit. Datae Idibus Augusti. Anno Incarnationis Domini DCCCXCVI. Indictione XIV. Anno Regni Domini Arnulphi VIII. Imperii Augusti ejusdem I. Actum in Forchheim in Dei Nomine feliciter. Amen.

*(Schaten ad anno 896 will es nicht billigen, dass Kleinsorgen die Urkunde in die deutsche Sprache übersetzt hat. Er drückt sich also aus: Tabulas recitat Kleinsorgius germanico idiomate, male consulto nobis more &c.).*

103.

Im Jahre 898 nach der Meinung Urspergensis, oder wie Bernardus Wittius schreibt im folgenden Jahre 899, hat hin und wieder, auch in Sachsen und Westphalen, Teuerung, Hunger und Kummer dermassen überhand genommen, dass die Leute sich einander selbst gefressen haben. Zu selbiger Zeit hat Rumoldus der achte Bischof zu Mimigardeforde oder Münster den Notdürftigen vielen Trost erzeugt, und durch seine Fürsichtigkeit und Milde viele Leute erhalten hat *(Die Fasti Corbejenses führen ad anno 896 eine schreckbare Überschwemmung an. Hermannus Contractus berichtet, in selbigem Jahre sei eine solche Teuerung gewesen, dass unzählige Menschen haben verschmachten müssen, und dass sogar ein Mensch den andern vor Hunger aufgezehrt habe. Auch meldet er, dass im folgenden Jahre im Bayernland eine große Hungersnot gewesen ist. In diesem Zeitlauf war indessen nicht Rumold, sondern Rithard oder Richard Bischof zu Münster, welcher noch im Jahre 921 gelebt, und das Pactum Bonnense mit andern unterzeichnet hat. Es muss also dasjenige, was von Rumold gemeldet wird, nach dem Jahre 921 nachgesucht werden).*

104.

Im Jahre 899 nach der Meinung Urspergensis, Lamberti Schafnaburgensis und Trithemii, oder wie etliche wollen, im dritten Jahre danach, ist der Kaiser Arnulphus gestorben. Nach Arnulphi Tod haben die ungläubigen Ungaren (welche der Kaiser Arnulphus zuvor zur Hülfe berufen, und gegen seinen Feinde gebraucht hatte) mehrmals Bayern, Westphalen, Franken, Schwaben, Thüringen, Sachsen und andere deutsche Landschaften durchstreift, und alles was sie angetroffen, erbärmlich verheert, verbrannt und verwüstet haben. Welches sie leichtlich tun konnten, weil Arnulphi Sohn Ludovicus, noch gar ein Kind, zum Kaisertum gekommen war, und bei seinen und seines Nachfolgers Conradi Zeiten nicht allein in Italien, sondern auch in Deutschland unter den geistlichen und weltlichen Herren allerlei Trennungen, Empörungen, Aufruhr und Unruhe sich erregt hatten *(Arnulf der Kaiser ist, nach Zeugnis Regino, im Jahre 899 den 29sten November in die Unsterblichkeit abgegangen. Oder am 8ten Tage Octobers, wie Hermannus Contractus und die bleierne Tabelle andeutet, welche bei Eröffnung des Grabes unter seinem Haupte ist gefunden worden. Man will dieses Ortes kürzlich anführen, was die Fasti und Annales Corbejenses von den Hunnen oder Ungaren Einfällen in Deutschland verzeichnet haben. Diese Fasti sagen ad anno 906: Ungari und Saxoniam &c. Annales im selbigen Jahre: Hunni pererrant Saxoniam. Fasti ad anno 915: Devastatio Hungariorum invaluit, & bellum in Heresburg. Annales ad anno 917: Hunni vastant Monasterium (Corvey) & omnia in vicinia. Fasti ad anno 919: Ungarii Saxoniam crudeliter vastarunt. Annales ad anno 924: Hunni rursus irruptionem faciunt vastantes omnen Saxoniam. Fast ad anno 932: Ungariorum Exercitus in Belxam delatus. Annales ad anno 933: Ungariorum ab Henrico Rege interfectus est).*